



Deutsches Reich/Deutschland

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

- **ius cogens** -

Präsidium des Deutschen Reichs

Amtsblatt Nr. 37 vom 05. Dezember 2019

Öffentliche Bekanntmachung

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Selbstbestimmungsrecht der deutschen Völker

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vom 19. Dezember 1966 (BGBl.1973 II 1553)

Artikel 1

- (1) *Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*
- (2) *Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen.*
In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.
- (3) *Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

Artikel 2

- (1) *Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewähren.*
- (2) *Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.*

Die Bundesrepublik Deutschland maßt sich unter Mißachtung des IPbpR an, das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen und der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten, wie der Republik Baden, des Volksstaats Bayern, des Freien Volksstaats Württemberg etc. pp., unter Gewalt und Terroranwendung zu usurpieren, das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, Zweites Deutsches Reich, zu leugnen und unter der Fortführung der nationalsozialistischen Staatsangehörigkeit „deutsch“ der Verordnung vom 05. Februar 1934 zur Staatsangehörigkeit des völkerrechtswidrigen Dritten Reichs („Nazi-Deutschland“) als von den westalliierten Besatzungsmächten USA, Großbritannien und Frankreich seit 1949 installierten Fantasie-Staat Bundesrepublik Deutschland zur Verwaltung Deutschlands fortzuführen und verunglimpft die Staatsangehörigen der Bundesstaaten gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 als s. g. Reichsbürger Nazi-Deutschlands, was sie eben gerade nicht sind.

Das Recht auf Selbstbestimmung der Völker ist auch den indigenen autochthonen deutschen Völkern zu gewähren (!), denn diese haben ein Recht auf ihre Staatsgebiete im Gebietsstand 1914, im Status quo ante (bellum)

- **ius postliminii quod ius cogens** -